



Wartungsvertrag Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Hänel-Wartungsvertrag, insoweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist (allfällige im konkreten Hänel-Wartungsvertrag diesen AGB widersprechende Bestimmungen gehen den Bestimmungen dieser AGB vor). **Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn Hänel die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erbringt. Sind Auftragserteilungen/Auftragsbestätigungen des Auftraggebers mit seinerseitigen allgemeinen Geschäftsbedingungen verbunden, so wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen; der Auftraggeber akzeptiert mit Auftragserteilung die nachstehenden Hänel-Geschäftsbedingungen, unter Hinfall allfälliger seinerseitiger allgemeiner Geschäftsbedingungen.**

Die nachfolgenden Hänel-Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Wartungsverträge zwischen Hänel und dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Es gilt im Zweifel jeweils die dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilte Fassung der AGB von Hänel.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Wartungsvertrag beinhaltet die folgenden von Hänel zu erbringenden Leistungen (1x jährlich):

- Jährliche Wartung der Anlage gemäss den Werksvorschriften, den massgebenden SUVA-Richtlinien und den gesetzlichen Vorschriften.
- Präventive Sicherheitskontrolle und Einstellungsarbeiten
- Reinigung der für die Sicherheit und Funktion wichtigen Bauteile der Lagergeräte
- Protokollierung der sicherheitstechnischen Prüfung, welche vom Auftraggeber zu unterzeichnen ist.

Eventuell benötigte Ersatzteile sowie eventuell erforderliche Schmiermittel oder Verbrauchsmaterial werden separat in Rechnung gestellt.

2.2 In diesem Vertrag nicht eingeschlossen sind insbesondere die folgenden Leistungen:

- Behebung von Störungen. Hiefür bedarf es einer zusätzlichen individuellen Vereinbarung der Parteien.
- Reparatur der Anlagen und die dazu benötigten Ersatzteile. Für diese Arbeiten bedarf es einer zusätzlichen individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- Änderung oder Neuanbringung von bestehenden Teilen, sofern dies einer konstruktiven, sicherheitstechnischen oder ästhetischen Änderung der bestehenden Lageranlage gleichkommt, wobei unerheblich ist, ob solche Massnahmen von behördlicher oder privater Seite verlangt werden.
- Wartung von Fremdsystemen wie z.B. PC-Schnittstellen zum Host oder zu anderen Lager- und Handling-Systemen.
- Oberflächenbehandlungen an Lagergeräten (z.B. Farb-anstriche, Ersetzen dekorativer Elemente usw.) und all-

gemeine Reinigungsarbeiten an den Umlaufregalen sowie an den vertikalen Lagerliften.

- Modernisierung der Anlage.
- De- und Remontearbeiten von Hänel-Lageranlagen.
- Bauseitige Aufwendungen.
- Störungen an Peripheriegeräten wie Drucker, Waage, Barcodeleser usw., auch wenn diese durch Hänel geliefert wurden.
- Stromzuführung zu den Anlagen.

3. Zeitpunkt der Ausführung

Der Zeitpunkt der jeweiligen Wartung wird vorher rechtzeitig angekündigt; die konkrete Terminabsprache erfolgt in der Regel telefonisch durch Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber.

Die von Hänel gemäss Ziff. 1 hievoro zu erbringenden Leistungen werden innerhalb der bei Hänel üblichen Arbeitszeit (als üblich gilt die Arbeitszeit von 07.00-17.00 Uhr) erledigt. Sollten diese Arbeiten durch besondere - nicht durch Hänel verursachte - Umstände ausserhalb der üblichen Arbeitszeit von Hänel gewünscht werden, hat der Auftraggeber die orts- und branchenüblichen Überzeitschläge zu entrichten.

4. Verpflichtungen des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ohne vorgängige Zustimmung von Hänel weder selbst noch durch Drittpersonen irgendwelche Arbeiten an den Lagergeräten auszuführen.
- 4.2 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die Hänel-Servicetechniker freien Zugang zu den zu wartenden Anlagen haben.

Er ist zudem verpflichtet,

- darauf zu achten, dass die Hänel-Servicetechniker am jeweiligen Arbeitsplatz von gefährlichen Einrichtungen abgeschottet werden bzw. dass derartige Anlagen abgeschaltet sind.
- die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Unterlagen und Informationen, Fehlerbeschreibungen, Testdaten und dergleichen zur Verfügung zu stellen.
- die Hänel-Servicetechniker über zusätzlich zu beachtende Sicherheitsvorschriften, die sich nicht aus der Natur des Vertragsgegenstands oder der durchzuführenden Leistungen ergeben, zu unterrichten.
- die für die Leistungserbringung notwendige Versorgung (Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser usw.) einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse bereitzustellen.
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle allenfalls erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- notwendige Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert bereitzustellen.
- auftretende Störungen oder Schäden an der Anlage, für welche der Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, unverzüglich zu melden.



- für die pflegliche Behandlung und sachgemässe Bedienung der Anlage stets Sorge zu tragen.

4.3 Zwecks Schonung der Anlage und Vermeidung von Schäden ist der Auftraggeber verpflichtet, bei aussergewöhnlichen Erscheinungen an der Anlage oder bei Bestehen von Unfallgefahr die Anlage sofort auszuschalten und Hänel umgehend darüber zu benachrichtigen.

5. Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeit

5.1 Für den Vertrag wurde eine feste Vertragsdauer vereinbart. Am Ende dieser Dauer verlängert sich dieser Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Parteien mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird.

5.2 Bei Abbruch oder längerfristiger Stilllegung der Anlage kann der Vertrag vom Auftraggeber auf den Zeitpunkt dieses Ereignisses unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

5.3. Das Recht auf sofortige Auflösung des Vertrags aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen durch eine Partei sowie bei Beginn des Nachlass- oder Konkursverfahrens einer Partei bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag gemäss Ziff. 4.1-4.3 verletzt hat.

5.4 Betreffend Kündigung bei Erhöhung der Wartungsgebühren siehe Ziff. 6.1 Abs. 2 hienach.

6. Preise und Konditionen

6.1 Die Wartungsgebühr (Pauschale oder gemäss Aufwand, je nach konkretem Vertrag) entspricht den bei Vertragsschluss vorliegenden Kosten.

Hänel ist berechtigt, die Wartungsgebühren unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer bzw. des in Ziff. 5.1 definierten jeweiligen Verlängerungszeitraums den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen mittels schriftlich eingeschriebener Mitteilung (= Gültigkeitserfordernis) anzupassen. Dem Auftraggeber steht diesfalls - sofern die Erhöhung mindestens 5 % beträgt - das Recht zu, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen seit Empfang der Erhöhungsmittteilung auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer bzw. des in Ziff. 5.1 definierten jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich eingeschrieben (= Gültigkeitserfordernis) zu kündigen. Die Empfangnahme der Erhöhungsmittteilung gilt - sofern sie nicht vorher tatsächlich entgegengenommen wurde - als am 7. Tag nach der postalischen Abholungseinladung als erfolgt. Für die Einhaltung der 14-tägigen Kündigungsfrist gilt der Poststempel der Postaufgabe.

6.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers hat Hänel neben dem Anspruch auf Verzugszinsen das Recht, die Wartungsleistungen einzustellen, bis ihre Forderungen beglichen sind.

6.3 Die vertraglich vereinbarte Wartungsgebühr ist jeweils innert 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

7. Haftung

7.1 Hänel übernimmt die Gewährleistung für die ordnungsgemässe Ausführung der Wartungsarbeiten während 12 Monaten seit Ausführung der Wartung.

7.2 Hänel haftet für direkte Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags entstanden sind, wenn diese Schäden nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich durch Hänel verursacht worden sind.

7.3 Jede weitere Haftung oder Verpflichtung, insbesondere für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen usw. wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.4 Vorbehalten bleibt eine allfällige zwingende Haftung von Hänel gemäss dem CH-Produkthaftpflichtgesetz.

7.5 Hänel haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag gehindert war. Darüber hinaus lehnt Hänel jegliche Haftung und Gewährleistung für Funktion, Betriebssicherheit und sonstige Schäden an dem Gerät oder an den die Geräte bedienenden Personen ab, sofern der Auftraggeber oder vom Auftraggeber beauftragte Dritte ohne Zustimmung von Hänel irgendwelche technischen Arbeiten, auch reine Serviceleistungen, an dem Gerät, das Hänel geliefert hat, durchführt bzw. durchgeführt hat.

7.6 Hänel ist berechtigt, die Wartungsarbeiten gemäss diesem Vertrag an Dritte zu übertragen, sofern diese Dritten zu den entsprechenden Arbeiten qualifiziert sind. Die Gewährleistung/Haftung bleibt aber auch diesfalls - gemäss den vorliegenden Bestimmungen - bei Hänel.

8. Datenschutz

Soweit dies für die Wartung erforderlich ist, steht Hänel das Recht zu, die in den Geräten gespeicherten Daten zu verarbeiten. Der Auftraggeber sichert zu, dass er, soweit es sich bei diesen Daten im datenschutzrechtlichen Sinn um personenbezogene Daten handelt, seine Mitarbeitenden und sonstigen Nutzer der Hänel-Geräte im Vorfeld über die Speicherung der Daten informiert und gegebenenfalls erforderliche Einwilligungserklärungen wirksam eingeholt hat. Hänel verpflichtet sich, die Daten nach Beendigung der Wartung unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben und/oder die Daten auf sämtlichen Hänel-eigenen Datenträgern zu löschen.



9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Dieser Vertrag kann nur in schriftlicher Form geändert oder ergänzt werden.
- 9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Wartungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder nichtig sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit des Wartungsvertrags als ganzem und der übrigen Bestimmungen des Wartungsvertrags nicht betroffen. Die allenfalls unwirksame, ungültige oder nichtige Bestimmung ist nach Treu und Glauben durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Wartungsvertrags entspricht.
- 9.3 **Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht, Gerichtsstand ist der Sitz von Hänel (Altstätten SG). Hänel steht jedoch zusätzlich das Recht zu, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.**